

II-2568 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 52.298-2b/69

1193 /A.B.zu 1189 /J.Prä. am 20. Mai 1969

Kroatische Minderheit im Burgenland;
Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat ROBAK, MÜLLER,
BABANITS und Genossen (1189/J) an den Bundeskanzler.

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n .

Am 26. März 1969 haben die Abgeordneten zum Nationalrat ROBAK, MÜLLER, BABANITS und Genossen unter der Nr. 1189/J (siehe II-2407 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.) an mich die folgende Anfrage gerichtet:

- " 1.) Was haben Sie bisher zur Lösung der Ihnen bekannten Minderheitenprobleme im Burgenland unternommen?
- 2.) Werden Sie analog der periodischen Aussprachen mit den beiden slowenischen Minderheitengruppen die beiden Gruppen der kroatischen Minderheit des Burgenlandes zu einer Aussprache einladen?
- 3.) Wenn ja, wann werden Sie diese Einladungen an die betreffenden Gruppen ergehen lassen?"

Im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage möchte ich zunächst folgendes vorausschicken:

Die anfragenden Abgeordneten gehen in der Begründung ihrer Anfrage davon aus, daß die Lösung von Minderheitenfragen oder genauer gesagt: die Erlassung von Vorschriften, die den Bestand, die rechtliche Stellung und den Schutz sprachlicher oder ethnischer Sondergruppen innerhalb des österreichischen Staatsverbandes berühren, ebenso wie die Vollziehung dieser Vorschriften in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fallen. Diese Annahme ist im großen und ganzen begründet. So hat etwa auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg.Nr.3314/1958 zum Ausdruck gebracht,

- 2 -

daß die Regelung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit vom Kompetenztatbestand "Bundesverfassung" nach Art. 10 Abs. 1 Z. 1 des B-VG erfaßt wird und daher sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung in die Bundeskompetenz fällt. Gleichwohl kann sich nach Ansicht des VfGH allerdings für die Länder aus Art. 16 des B-VG (oder wie zu ergänzen ist: aus einer anderen bundesverfassungs-gesetzlichen Vorschrift) ergeben, daß sie in ihrem selbständigen Wirkungskreis in Durchführung eines Staatsvertrages Maßnahmen auch für nationale Minderheiten zu treffen haben. Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens könnte sich eine solche Einschränkung der im Übrigen ausschließlichen Bundeszuständigkeit allenfalls etwa aus Art. 14 Abs. 3 lit. b des B-VG insoweit ergeben, als die Ausführungs-gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äusseren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen auch für Gebiete mit einer "nationalen Minderheit" in die Alleinkompetenz des betreffenden Landes, hier also des Burgenlandes, fallen.

Ich habe - um auf einen weiteren Punkt in der Begründung der vorliegenden Anfrage einzugehen - wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Komplexität und Vielschichtigkeit aller Minderheitenprobleme nicht nur die Beachtung staatspolitischer - innen- wie außenpolitischer - Gesichtspunkte und völkerrechtlich eingegangener Verpflichtungen erfordert, sondern auch nach Lösungen verlangt, die dem Willen aller maßgebenden politischen Kräfte des Landes entsprechen und hiebei nicht zuletzt auch der zunächst berührten Bevölkerungsgruppe jene rechtliche Stellung einräumen und garantieren, auf die sie nach der internationalen Ordnung und nach österreichischem Verfassungsrecht Anspruch hat.

Der Schutz "nationaler Minderheiten" ist völkerrechtlich gewährleistet. Er ist daneben aber auch fester Bestandteil der nationalen Grundrechtsordnung, zu deren Wesensmerkmal die Unveräußerlichkeit der durch sie verbürgten Rechte gehört.

Aus all diesen Einsichten heraus war die Bundesregierung - wie insbesondere auch die Jahre unmittelbar nach dem Abschluß des österreichischen Staatsvertrages zeigen - stets der grundsätzlichen Auffassung, daß Minderheitenfragen außerhalb jedweder parteipolitischen Überlegungen zu stehen haben und nicht ohne

- 3 -

die Mitwirkung der zunächst berührten Bevölkerungskreise gelöst werden können. Dies gilt im besonderen für jene Fragen, die die rechtliche Stellung der Minderheit als Ganzes und das Verhältnis dieser Minderheit zum Staat betreffen. All das aber setzt - wie etwa das Beispiel der Kärntner Slowenen beweist - voraus, daß zunächst innerhalb dieser Minderheit mehr oder minder klare und vor allem einheitliche Vorstellungen darüber bestehen, wo offene Probleme existieren und in welcher Form der Staat unter Beachtung der ihm verfassungsgesetzlich gezogenen Schranken und der gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen zu ihrer Lösung schreiten oder beitragen kann.

Um einen möglichst vollständigen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse und über die besonderen Anliegen der kroatischen Minderheit im Burgenland zu gewinnen, habe ich im Interesse einer möglichst umfassenden Unterrichtung der anfragenden Abgeordneten die vorliegende parlamentarische Anfrage zum Anlaß genommen, an das Amt der Burgenländischen Landesregierung das Ersuchen um Beantwortung einer Reihe detaillierter, mit dem Gegenstand unmittelbar zusammenhängender Fragen zu richten.

In seiner Antwortnote hat sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu einer umfassenden Stellungnahme zwar nicht in der Lage gesehen, mir aber gleichwohl unter einem dankenswerter Weise schriftliche Äußerungen des "Kroatischen Kulturvereines im Burgenland" und der "Konferenz der Bürgermeister und Vizebürgermeister kroatischer und gemischtsprachiger Gemeinden des Burgenlandes", als deren Vorsitzender der erstantragende Abgeordnete verantwortlich zeichnet, zur Verfügung gestellt. Diesen Äußerungen entnehme ich, daß es im Burgenland offensichtlich primär darum geht, daß innerhalb der Gruppe der kroatisch sprechenden Burgenländer gegensätzliche Meinungen über das Wesen des Minoritäten- schutzes und darüber bestehen, ob von der Minderheitenpolitik - vom rechtlichen Besitzstand der Minderheit ausgehend - ein Weniger oder ein Mehr verlangt werden soll. Hiebei scheinen in erster Linie unterschiedliche Ansichten über die Durchführung der Minderheitenregelungen auf dem Schulsektor zu existieren, wobei hier im besonderen wiederum vornehmlich die derzeit als bundesgesetzliche

- 4 -

Regelung in Geltung stehende Bestimmung des § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937, LGBl. Nr. 40, Anlaß für Meinungs-differenzen zwischen den beiden Teilgruppen der kroatischen Minderheit ist.

Was gerade diesen besonderen Punkt betrifft, so ist die Bundesregierung schon seit eh und je in ihren Bemühungen um eine sachgerechte Minderheitenpolitik davon ausgegangen, daß im Burgenland – im Gegensatz zu Kärnten – bereits lange vor dem Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages und seines Art. 7 eine nach wie vor geltende Minderheitenschulregelung bestanden hat, sodaß – schon mangels gemeinsamer Initiativen der beiden Teilgruppen der kroatischen Minderheit des Burgenlandes, aus denen sich ein anderer Wille der Minderheit als Ganzes ergeben haben könnte – mit Grund unterstellt werden konnte, daß ein allgemeines Bedürfnis nach einer dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten entsprechenden Regelung nicht bestanden hat.

Angesichts der vorhin geschilderten Meinungsverschiedenheiten innerhalb der kroatischen Minderheit im Burgenland glaube ich nicht, daß es dem Gebot eines sachgerechten Interessenausgleiches oder dem Gedanken des gegenseitigen Verständnisses dienlich wäre, wollte der Staat – in erster Linie in Gestalt des Gesetzgebers – von sich aus den Versuch unternehmen, diese Gegensätze in Form eines entweder von der einen oder von der anderen Teilgruppe abgelehnten Schrittes zu beseitigen. Ich kann seine Aufgabe vielmehr in dem gegebenen Zusammenhang nur darin sehen, gemeinsam mit den betroffenen Kreisen nach Möglichkeiten zu suchen, durch die diese Gegensätze überbrückt werden können. Dem aber hätte meiner Ansicht nach die Bereitschaft der beiden Organisationen der kroatischen Minderheit im Burgenland voran zu gehen, zunächst in zweiseitigen Gesprächen die die Minderheit als Ganzes berührenden Probleme als gemeinsames Anliegen zu behandeln und nach Möglichkeit für ihre Bereinigung im Geiste der Toleranz zu suchen.

Sollte sich hiebei der gemeinsame Wunsch aller beteiligten Teilgruppen ergeben, sich im Rahmen eines umfassenden Gedanken-austausches mit konkreten Anliegen der Gesamtgruppe der kroatisch-

- 5 -

sprechenden Burgenländer auseinanderzusetzen, so werde ich nach dem Beispiel der Kontakte mit den Kärntner Slowenen zusammen mit den übrigen sachlich betroffenen Mitgliedern der Bundesregierung - wenn ein solcher Wunsch geäußert werden sollte - für derartige Aussprachen gerne zur Verfügung stehen.

16. Mai 1969
Der Bundeskanzler:

Wenz